

Satzung des Angelsportverein Altenbach

§ 1 Name-Sitz-Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

"Angelsportverein Altenbach"
und wird im folgenden ASV genannt.

2. Der ASV hat seinen Sitz in Altenbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist Mitglied im Anglerverband Mittlere Mulde Leipzig e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Charakter, Ziele und Aufgaben

Der ASV ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler im Raum Gemeinde Bennewitz. Seine Leitung wird gewählt, arbeitet ehrenamtlich und ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

Der Zweck des ASV ist die Förderung des Castingsportes, der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und in ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- Förderung und Pflege des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes
- Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw..
- die Ausübung des Castingsportes
- Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf dem anglerischen und fischereilichen Gebiet
- Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Angelns
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über die Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des Anglerverbandes.

§ 3 Grundsätze

1. Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der ASV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Finanzielle Mittel des ASV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ASV hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
3. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
4. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Angelberechtigung.
5. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um das Angeln besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand verliehen.
6. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneuert werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des Jahres
 - Auflösung
 - Aberkennung
 - Ausschluss

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - nach erfolgreich abgelegter Angelprüfung das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen der Landesverbände an den Angelgewässern der Landesverbände auszuüben;
 - Angelberechtigungen zu erwerben und die dazu notwendige Qualifikation abzulegen;
 - die Leitung zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen;
 - den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Rechtsvorschriften der Länder sowie die Satzung des ASV einzuhalten;
 - sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen;
 - seinen finanziellen Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung nachzukommen;
 - die dem ASV zur Pacht oder Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Sportanlagen, Anglerheime und andere bauliche Anlagen zu pflegen und zu schützen,

sowie daran durch persönliche Leistungen entsprechend den Beschlüssen seines ASV beizutragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der ASV erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau

1. Die Angelorganisation des ASV ist eine Vereinigung, die nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist.
2. Der Vorstand wird im Zyklus von 5 Jahren auf der Grundlage der Satzung gewählt.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des AV enthält, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
4. Der ASV gestaltet seine Arbeit eigenverantwortlich und entscheidet selbständig über Struktur, Organisation und Methodik.
5. Die Mitgliederversammlung:
Das höchste Organ des ASV ist die Mitgliederversammlung. Sie wird jährlich durchgeführt. Zur Mitgliederversammlung wird 6 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Sie regelt die Angelegenheiten des ASV, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, sowie der Revisoren (2) für den Zeitraum von 5 Jahren
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des ASV.
6. Der Vorstand:
Der Vorstand vertritt den ASV gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 des BGB. Weiterhin obliegt ihm die Geschäftsführung.
Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden, dem
 - 2. Vorsitzenden und dem
 - Schatzmeister.Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vereinsvorstand beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

